



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82- 0

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 23. März 2005

BETREFF **Abgabe zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über gegenseitige Amtshilfe**

BEZUG Mein Schreiben vom 6. August 2004
- IV B 4 - S 1320 - 9/04 -
TOP 4.1 der Sitzung ASt II/04

ANLAGEN 1

GZ **IV B 4 - S 1320 - 2/05** (bei Antwort bitte angeben)

Anliegend übersende ich die mit Dänemark getroffene Absprache vom 24. Februar 2005 zum Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke. Die Absprache gilt als Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 3 EG-Amtshilfe-Gesetz, die einen automatischen Auskunftsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann

Absprache
zwischen den zuständigen Behörden
über die gegenseitige Amtshilfe

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 22. November 1995 (im Folgenden „das Abkommen“),

und gestützt auf

- die Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 in der Fassung der Richtlinie Nr. 2004/106/EG vom 16. November 2004 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (im Folgenden „die Richtlinie“) oder jeder sonstigen Richtlinie oder Verordnung, die die Richtlinie ändert oder ersetzt,
- sowie angesichts des beiderseitigen Wunsches nach einer Intensivierung der gegenseitigen Amtshilfe,

sind die zuständigen Behörden Deutschlands und Dänemarks wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Nach den Artikeln 29 bis 31 des Abkommens und Artikel 1 der Richtlinie tauschen die zuständigen Behörden die Informationen aus, die zur Durchführung der Bestimmungen des Abkommens oder der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das

Abkommen und die Richtlinie fallenden Steuern erforderlich sind.

Artikel 2

Auskunfts austausch auf Ersuchen

Auskünfte werden auf Ersuchen für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilt. Die zuständigen Behörden bemühen sich, Auskünfte auf Ersuchen so bald wie möglich zu erteilen.

Artikel 3

Automatischer Auskunfts austausch

Die zuständige Behörde jedes Staates erteilt der zuständigen Behörde des anderen Staates gemäß Artikel 3 der Richtlinie ohne besonderes Ersuchen die ihr nach ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer innerstaatlichen Praxis verfügbaren Informationen über natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen betreffend:

- Dividenden im Sinne des Artikels 10 des Abkommens;
- Zinsen im Sinne des Artikels 11 des Abkommens, die auf Konten bei Banken und ähnlichen Instituten gutgeschrieben wurden;
- Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 des Abkommens;
- Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen im Sinne des Artikels 13 des Abkommens;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gehälter, Löhne, Vergütungen, Ruhegehälter, Renten und andere Einkünfte im Sinne der Artikel 14 bis 21 des Abkommens;

- Informationen über Grundstücksübertragungen;
- den Erwerb von Unternehmen und die Gründung bzw. Umstrukturierung von Unternehmen;
- die in Anwendung der Richtlinie des Rates Nr. 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979 erstattete Umsatzsteuer.

Die Auskünfte sollen möglichst bald nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erteilt werden.

Auskünfte, die für einen automatischen Auskunftsaustausch nicht zur Verfügung stehen, können, soweit die Voraussetzungen vorliegen, als Spontanauskünfte nach Artikel 4 erteilt werden.

Artikel 4

Spontaner Auskunftsaustausch

Die zuständige Behörde jedes Staates erteilt der zuständigen Behörde des anderen Staates gemäß Artikel 4 der Richtlinie und Artikel 31 des Abkommens ohne besonderes Ersuchen Auskünfte betreffend natürlicher Personen, juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen, die ihr im üblichen Verwaltungsverfahren bekannt werden. Diese Auskünfte umfassen insbesondere:

- Sachverhalte, die in einem Staat zu einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung führten, die in dem anderen Staat zu einer Steuererhöhung oder Steuerschuld führen könnten;
- Besteuerung von Versicherungsprämien im Sinne des Artikels 3 sechster Gedankenstrich der Richtlinie des Rates Nr. 76/308/EWG in der Fassung der

Richtlinie Nr. 2001/44/EG vom 15. Juni 2001.

Führt die erteilte Auskunft zu Änderungen in der Besteuerung im Empfängerstaat, sollte die zuständige Behörde des anderen Staates entsprechend unterrichtet werden.

Artikel 5

Anwesenheit von Bediensteten eines Staates im anderen Staat

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Staates kann die zuständige Behörde des anderen Staates zulassen, dass Bedienstete des erstgenannten Staates in diesem anderen Staat anwesend sind. Die Bediensteten des ersuchenden Staates können der Steuerbehörde des anderen Staates bestimmte Ermittlungen vorschlagen. Die Entscheidung über einen solchen Vorschlag obliegt der jeweils zuständigen Steuerbehörde oder dem zuständigen Bediensteten des ersuchten Staates. Alle Entscheidungen bezüglich der Durchführung der Ermittlungen werden von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates getroffen. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates übermittelt die im Rahmen der Ermittlungen erhaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde des anderen Staates.

Die zuständigen Behörden können die für die Anwesenheit ausländischer Bediensteter geltenden Verfahren in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.

Artikel 6

Abgestimmte Steuerprüfungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 29 des Abkommens und des Artikels 1 der Richtlinie, können die zuständigen Behörden abgestimmte Steuerprüfungen vereinbaren, um grenzüberschreitende Sachverhalte, einschließlich Gewinnverlagerungen und anderer Gestaltungen zur Steuerumgehung und Steuerhinterziehung, aufzuklären und um Doppelbesteuerungen bzw. -belastungen zu verhindern, insbesondere durch übereinstimmende Ab-

grenzung der Gewinne verbundener Unternehmen.

"Abgestimmte Steuerprüfung" bedeutet eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, gleichzeitig und unabhängig voneinander im jeweils eigenen Hoheitsgebiet die steuerlichen Verhältnisse eines oder mehrerer Steuerpflichtiger, an denen sie ein beiderseitiges Interesse haben, zu prüfen, um die auf diesem Weg gewonnenen relevanten Informationen auszutauschen.

Die zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Fallauswahl- und Prüfverfahren werden in der als Anhang A beigefügten Arbeitsvereinbarung näher erläutert.

Artikel 7

Kosten

Soweit die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbart haben, trägt der ersuchte Staat die regulären Kosten der geleisteten Amtshilfe. Außerordentliche Kosten übernimmt nach vorheriger Absprache der ersuchende Staat.

Artikel 8

Geheimhaltung und Begrenzung des Auskunftsaustausches

Im Hinblick auf die Geheimhaltung und die Grenzen des Auskunftsaustausches gelten die Bestimmungen des Abkommens und der Richtlinie.

Erweist sich die erteilte Auskunft als fehlerhaft oder unvollständig, teilt die zuständige Behörde dies baldmöglichst mit. Erweist sich, dass fehlerhafte personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, ist dies der empfangenden zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde, die die Daten erhalten hat, ist gehalten, die betreffenden Daten zu

berichtigen oder zurückzugeben.

Artikel 9

Form des Auskunftsaustausches

Die in Artikel 3 der Absprache bezeichneten Auskünfte werden, soweit wie möglich, in standardisierter Form, vorzugsweise im *OECD Standard Magnetic Format* (aktuelle Version), übermittelt.

Die auszutauschenden Auskünfte sollen, sofern verfügbar, auch die Steuernummern (Tax Identification Number - TIN) oder andere Identifikationsnummern, die für steuerliche Zwecke genutzt werden, beinhalten. Dies gilt für Nummern aus beiden Staaten.

Artikel 10

Behörden

Auskunftsersuchen und Auskünfte sind zu richten an:

in Deutschland:

Bundesamt für Finanzen
53221 Bonn

in Dänemark:

The Ministry of Taxation
The Central Customs and Tax Administration
PO Box 2760
Østbanegade 123

DK-2100 Copenhagen Ø.

Artikel 11

Konsultation

Die zuständigen Behörden konsultieren einander, wann immer dies zur Durchführung dieser Absprache erforderlich ist.

Artikel 12

Anwendung, Änderung und Beendigung

Diese Absprache wird ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung angewandt. Sie kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden geändert werden. Diese Absprache wird für eine unbestimmte Zeit getroffen. Sie kann von beiden zuständigen Behörden durch schriftliche Mitteilung beendet werden. Die zuständigen Behörden werden die Absprache drei Jahre nach ihrer Unterzeichnung überprüfen.

Diese Absprache wurde in zweifacher Ausfertigung, jede in englischer Sprache, unterzeichnet.

Für die zuständige deutsche Behörde

Für die zuständige dänische Behörde

Gert Müller-Gatermann

Ole Kjaer

Unterabteilungsleiter

Generaldirektor der

Bundesministerium der Finanzen

Zentralen Zoll- und Steuerverwaltung

24. Februar 2005

17. Februar 2005

Anhang A

Abgestimmte Prüfungen

Fallauswahl- und Prüfverfahren

Auswahlverfahren:

1. Die zuständigen Behörden jedes Staates bestimmen unabhängig voneinander die Steuerpflichtigen, bei denen eine abgestimmte Prüfung durchgeführt werden soll.

2. Jede zuständige Behörde unterrichtet die andere über die von ihr in Anwendung der nachfolgend beschriebenen Kriterien getroffene Auswahl potenzieller Fälle. Sie legt, soweit möglich, die Gründe für die Auswahl dieser Fälle dar, stellt die Informationen, die zu ihren Vorschlägen geführt haben, sowie sonstige maßgebliche Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über die für die vorgeschlagenen Fälle geltende Verjährung.

3. Jede zuständige Behörde entscheidet selbständig über ihre Teilnahme an einer bestimmten Prüfung. Keine der zuständigen Behörden ist zur Mitwirkung an einer von der anderen zuständigen Behörde vorgeschlagenen Prüfung verpflichtet.

4. Akzeptiert eine zuständige Behörde den Vorschlag der anderen zuständigen Behörde für eine abgestimmte Prüfung, bestätigt sie den ausgewählten Fall schriftlich unter Angabe der steuerpflichtigen Person(en) sowie der betroffenen Steuern und Veranlagungszeiträume. Sie benennt einen beauftragten Vertreter mit fachlicher Zuständigkeit für die Leitung der Prüfung. Nach Eingang der Bestätigung benennt auch die zuständige Behörde, die den Vorschlag unterbreitet hat, schriftlich einen beauftragten Vertreter. Besteht Einvernehmen über die Durchführung einer abgestimmten Prüfung, ersucht die zuständige Behörde jedes Staates die andere zuständige Behörde förmlich um den Austausch bestimmter Auskünfte nach Maßgabe des Abkommens.

5. Die beauftragten Vertreter der zuständigen Behörden legen für den jeweils ausgewählten Fall die zu prüfenden Bereiche und Zeiträume, den Zeitplan für die Durchführung der Prüfung und die Vorgehensweisen fest. Sie leiten den Austausch bestimmter Auskünfte nach Maßgabe förmlicher schriftlicher Ersuchen ein.

6. Im Rahmen dieser Absprache können nur Auskünfte erbeten werden, die nach dem Abkommen, der Richtlinie und den jeweiligen Steuergesetzen der beiden Staaten beschafft werden können.

7. Die zuständige Behörde jedes Staates kann die zuständige Behörde des anderen Staates durch eine entsprechende Erklärung darauf hinweisen, dass sie nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften den betroffenen Steuerpflichtigen von der beabsichtigten Auskunftsübermittlung in Übereinstimmung mit Artikel 31 des Abkommens (Informationsaustausch) in Kenntnis setzen wird.

Auswahlkriterien

Jeder für eine abgestimmte Prüfung ausgewählte Fall betrifft (einen) in beiden Staaten tätige(n) Steuerpflichtige(n). Bei der Fallauswahl sind vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzeichen für Steuerumgehung und/oder Steuerhinterziehung;
- Anzeichen für eine wesentliche Nichteinhaltung der Steuergesetze in beiden Staaten;
- Anzeichen für eine Manipulation von Verrechnungspreisen mit potenziell nachteiligen Auswirkungen für beide Staaten;
- Anzeichen für andere Formen internationaler Steuerplanung, durch deren erfolgreiche Bekämpfung zusätzliche Steuereinnahmen in den beteiligten Staaten erzielt

werden könnten;

- Anzeichen für eine deutlich hinter der Erwartung zurückbleibende wirtschaftliche Leistung eines Steuerpflichtigen oder verbundener Steuerpflichtiger in einem bestimmten Zeitraum, z. B.:
 - das wirtschaftliche Ergebnis weist gemessen am Umsatz, Gesamtvermögen usw. keine angemessenen Gewinne aus;
 - der Steuerpflichtige erklärt überwiegend Verluste, insbesondere langfristige Verluste;
 - der Steuerpflichtige zahlt im betreffenden Zeitraum ungeachtet der Ertragskraft geringe oder gar keine Steuern;
 - Geschäftsbeziehungen, die mit einer "Steuroase" in Zusammenhang stehen.

Bedienstete

Prüfungen werden ausschließlich durch die zuständigen Behörden jedes Staates nach innerstaatlichem Recht und innerstaatlicher Praxis separat und in einer Weise durchgeführt, durch die die Vorteile des Auskunftsaustausches im Rahmen des Abkommens möglichst umfassend ausgeschöpft werden.

Planung der Prüfung

Vor Beginn der Prüfung befassen sich die für den Fall zuständigen Bediensteten jedes Staates mit den Prüfungsplänen jedes Staates, möglichen Fragestellungen und den angestrebten Terminen.

Durchführung von Prüfungen

Abgestimmte Prüfungen setzen die Zusammenarbeit von im jeweiligen Staat tätigen Beamten voraus, die den bzw. die Steuerpflichtigen gleichzeitig, jedoch voneinander unabhängig in ihrem Zuständigkeitsbereich prüfen. Die Hauptzuständigkeit für die Koordination von Prüfung und Auskunftsaustausch bezüglich eines ausgewählten Steuerpflichtigen liegt bei dem von den zuständigen Behörden vereinbarten Staat. Jeglicher Auskunftsaustausch ist nach den Bestimmungen des Abkommens und der Absprache über die gegenseitige Amtshilfe durchzuführen.

Abbruch einer abgestimmten Prüfung

Kommt einer der beiden Staaten zu dem Schluss, dass eine abgestimmte Prüfung nicht weiter von Nutzen ist, kann er seine Mitarbeit durch Mitteilung an den anderen Staat beenden.

Abschluss einer Prüfung

Prüfungen werden nach Abstimmung und Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden jedes Staates nach den geltenden Verfahren beider Staaten abgeschlossen. Verbleibende Doppelbesteuerungsfragen sind einer Verständigung nach Artikel 43 des Abkommens (Verständigungsverfahren) vorbehalten.